



Autorin: Dr. Evelyn Ilg Hampe

Cracker, Knäckebrötchen, Getreide-, Nuss- und Fruchteriegel / Allergene, Gluten, Leinsamen, gentechnisch veränderte Organismen und Kennzeichnung

Anzahl untersuchte Proben: 31

beanstandet: 0

Hinweis zu Allergenen: 1

Ausgangslage

Cracker, Knäckebrötchen und Müesliriegel enthalten in erster Linie Getreidebestandteile. Viele Produkte sind angereichert mit Kürbiskernen, Nüssen, Sesam, Leinsamen oder anderen Zutaten. Einige dieser Zutaten gehören zu den Allergenen. Eine fehlende Angabe oder eine Verschleppung einer solchen Zutat bei der Herstellung könnte für Allergiker problematisch sein.



Untersuchungsziele

Im Rahmen der Kampagne wurde folgenden Fragen nachgegangen:

- Können Allergene (Milch, Sesam, Mandeln, Walnuss, Haselnuss, Erdnuss, Pistazie, Cashewnuss, Paranuss, Pecannuss, Macadamianuss und Soja) nachgewiesen werden, die nicht deklariert sind?
- Sind Produkte ohne glutenhaltige Getreidesorten wirklich glutenfrei?
- Enthalten Produkte mit Leinsamen wirklich Leinsamen?
- Sind gentechnisch veränderte Organismen (GVO) nachweisbar?
- Werden die allgemeinen Anforderungen an die Deklaration eingehalten?

Gesetzliche Grundlagen

Für die Deklaration von Zutaten, die unerwünschte Reaktionen auslösen können (Allergene und glutenhaltige Getreidesorten) gibt es gemäss der Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) Art. 10 und 11 folgende Regelungen:

Sie müssen in jedem Fall im Verzeichnis der Zutaten deutlich bezeichnet werden. Auf diese Zutaten muss auch dann hingewiesen werden, wenn sie nicht absichtlich zugesetzt werden, sondern unbeabsichtigt in ein anderes Lebensmittel gelangt sind (unbeabsichtigte Vermischungen oder Kontaminationen), sofern ihr Anteil, z.B. im Falle von Milch 1 g/kg oder im Falle von Gluten 200 mg/kg übersteigen könnte. Hinweise, wie „kann xy enthalten“ sind unmittelbar nach dem Verzeichnis der Zutaten anzubringen.

Probenbeschreibung

In zwei verschiedenen Geschäften wurden verschiedene Getreide-, Nuss- oder Fruchteriegel (12), Knäckebrötchen (11) oder Cracker (8) erhoben. Die Produkte wurden in der Schweiz (18), in Deutschland (4), Italien (4), Kanada (2), Schweden (2) oder in Finnland (1) hergestellt. Ein Produkt stammte aus biologischem Anbau.

Prüfverfahren

Der Nachweis der Allergene Sesam, Soja, Erdnuss und Nüsse, sowie der Leinsamen und gentechnisch veränderten Organismen erfolgte mittels PCR. Mittels ELISA-Verfahren wurde das Allergen Milch und Gluten nachgewiesen.

Ergebnisse und Massnahmen

Allergene

Die oben erwähnten Allergene konnten ohne Hinweis in der Zutatenliste nur in sehr geringen Spuren nachgewiesen werden oder in grösseren Mengen nur bei entsprechender Deklaration. In einem Produkt ohne Hinweis auf die entsprechenden Nussarten, konnten Mandeln und Haselnüsse nachgewiesen werden. Da die Mengen nichts desto trotz unterhalb 1'000 mg/kg lagen, war die Probe nicht zu beanstanden. Der Verkäufer wurde über den Befund informiert.

Gluten

Sechs Produkte wurden ohne glutenhaltige Getreidesorten hergestellt, nur eines davon wurde als „glutenfrei“ ausgelobt. Gluten war in keinem dieser Produkte in relevanten Mengen nachweisbar.

Leinsamen

In den vier Produkten, welche Leinsamen in der Zutatenliste aufführten, konnten auch Leinsamen nachgewiesen werden.

GVO

Bei den Leinsamen handelte es sich nicht um gentechnisch veränderte Sorten. Auch andere Gensequenzen, die in gentechnisch veränderten Mais- und Sojasorten vorkommen, konnten nicht nachgewiesen werden.

Deklaration

Bezüglich der Kennzeichnung war ebenfalls kein Produkt zu bemängeln.

Schlussfolgerungen

Da kein Produkt beanstandet werden musste, erübrigt sich eine weitere Kontrolle in nächster Zeit.